

**Wo finde ich das Antragsformular und wo ist der Antrag bis wann zu stellen?**

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Mannheim (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/verwaltung/aemter-fachbereiche-eigenbetriebe/finanzen-steuern-beteiligungscontrolling>) elektronisch abrufbar.

Anträge sind ab sofort elektronisch an [corona.soforthilfe@mannheim.de](mailto:corona.soforthilfe@mannheim.de) oder postalisch/schriftlich an

Fachbereich Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling  
E4  
68159 Mannheim  
Deutschland

zu stellen. Anträge können bis zum 30.09.2020 bei der Stadt Mannheim gestellt werden.

**Wer ist antragsberechtigt?**

Das Corona-Soforthilfe-Programm II richtet sich an Selbständige, Unternehmen und Kulturveranstalter, die für das urbane Leben in bzw. für Mannheim typische und zwingende Leistungen erbringen mit einer Steuernummer des Finanzamtes Mannheim-Stadt oder Mannheim-Neckarstadt. Antragsberechtigt sind Selbständige und kleine und mittlere Unternehmen (bis 50 Beschäftigte) und Kulturveranstalter mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, wenn die bereitgestellten Mittel von Bund und Land nicht ausreichen bzw. nicht in Anspruch genommen werden können. Das Programm richtet sich insbesondere an:

- (Kultur-) Veranstalter\*innen (vgl. Anlage 1 der Richtlinie), (Live-)Musikspielstätten und Discotheken
- Unternehmen in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Mannheim mit wesentlicher Unterstützungsfunktion für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens.

Vorrangig geprüft und begleitet werden alle Antragstellende, die ihre Leistung durch die Schließung von Einrichtungen oder Betätigungsfeldern in Mannheim nicht mehr erbringen können.

Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch.

**Muss für die Soforthilfe ein Liquiditätsengpass vorliegen? Wann liegt dieser vor?**

Zunächst müssen alle Fördermöglichkeiten, wie z.B. Sofort- / Überbrückungshilfen (Land/Bund), die speziellen Corona-Darlehen der KfW und der L-Bank sowie alle anderen verfügbaren Programme zur kurzfristigen betrieblichen Kostensenkung, wenn zutreffend beantragt worden sein (Übersicht: <https://www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/informationen-fuer-wirtschaft-und-arbeit>). Zur Ermittlung des Liquiditätsengpasses sind die Betriebsausgaben den Betriebseinnahmen einschließlich der Soforthilfen und Förderungen von EU, Bund und Land für den Drei-Monats-Zeitraum gegenüberzustellen.

Es muss ein Liquiditätsengpass vorliegen, der wie folgt berechnet werden kann:

Beantragung der Mannheimer Corona-Soforthilfe II: Berechnung des Liquiditätsengpasses				
Antragsteller (Vor- und Nachname):	Marion Musterfrau			
Laufende betriebliche Kosten (ab Antragstellung für den laufenden und die kommenden 3 Monate):				
	Juli 2020 (vollständiger Monat der Antragstellung)	August 2020	September 2020	Oktober 2020
Kostenarten (brutto, inkl. USt.)	EUR	EUR	EUR	EUR
	hier bitte eintragen	hier bitte eintragen	hier bitte eintragen	hier bitte eintragen
Personal- / Lohnkosten (inkl. Nebenkosten)				
Raumkosten (Miete, Pacht)				
Energiekosten (Strom, Heizung, Wasser)				
Reparatur, Instandhaltung				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (z.B. bei Produktion oder Gastro)				
geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)				
Fahrzeuge (inkl. Steuer + Versicherung, ohne AfA)				
Büro (Telefon, Büromaterial, ...)				
Werbung				
Verpackung, Entsorgung				
Versicherung, Beiträge				
Rechts- und Betriebsberatung				
Steuerberater				
langfristige Zinsen (für Darlehen, Kredite)				
kurzfristige Zinsen (Kontokorrent), Bankgebühren				
Tilgung (für Darlehen, Kredite)				
Leasing				
Sonstiges 1:				
Sonstiges 2:				
Sonstiges 3:				
<b>Laufende betriebliche Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Steuerzahlungen</b> (gesamte Einkommen-, Gewerbe-, Kapitalsteuer), sofern nicht gestundet				
<b>Summe lfd. betriebl. Kosten inkl. Steuerzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>angemessener Lebensunterhalt</b> (sofern kein Unternehmerlohn in den Personalkosten enthalten)				
<b>geschätzter Umsatz</b> (brutto, inkl. Ust.)				
<b>Ergebnis / Monat</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Summe Ergebnis für 4 Monate</b>	<b>0</b>			
<b>vorhandene betriebl. liquide Mittel der unternehmerischen Tätigkeit (Kasse, Bank, Kontokorrent)</b> , Stichtag: Tag der Antragstellung				
<b>beantragter oder bereits ausbezahlter öffentlicher Corona-Fördermittel</b> (z.B. Soforthilfe Bund/Land, Corona-Kredite (KfW/ L-Bank))				
(keine langfr. Altersvorsorge, Immobilien, etc.) Stichtag: Tag der Antragstellung				
<b>Ergebnis</b>	<b>0</b>			
[positiv = Liquidität / negativ = Liquiditätsengpass]				
				<b>BITTE BEACHTEN:</b>
				Bewahren Sie die zugrundeliegende Information zu Ihrer Berechnung bei Ihren Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Bewilligungs-bescheides auf. Eine möglicherweise spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

Tabelle wird als xls zum Download bereitgestellt

## **Um welche Art von Zuwendung handelt es sich bei dem Programm „Mannheimer Corona-Soforthilfe“?**

Die „Mannheimer Corona-Soforthilfe II“ wird nach Einzelfallprüfung in Form einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Diese ist zurückzuzahlen. Bedingung für die Rückzahlung ist insbesondere ein Jahresabschluss (bzw. eine Einnahmenüberschussrechnung), der (die) einen Überschuss in Höhe der Zuwendung ausweist oder eine anteilige Rückzahlung, ggf. über einen Zeitraum bis 2023, zulässt.

## **Wie hoch ist die Förderung?**

Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der Einzelfallprüfung.

## **Welche Sicherheitsleistungen können erbracht werden?**

Mit dem Antragsformular sind ab einer Antragssumme von 50.000 € Sicherheitsleistungen zu erbringen. Diese können sein:

- Abtretungserklärungen von fälligen Forderungen
- Sparbücher
- erstrangige Hypotheken, Grundschuld an Grundstücken
- Bürgschaft oder Wechselverpflichtungen
- sonstige Wertgegenstände (z. B. Kraftfahrzeug)

## **Wann wird die Zuwendung ausgezahlt?**

Ihr Antrag wird nach Eingang aller notwendigen Unterlagen innerhalb von drei Tagen durch die Stadtkasse geprüft und mit einer Empfehlung an den Bewilligungsausschuss weitergeleitet. Dort wird jeder Einzelfall begutachtet.

Nach einer positiven Bescheidung wird der Betrag zur Auszahlung freigegeben und unverzüglich auf das im Antrag angegebene Geschäftsgirokonto überwiesen.

## **Ich bin Künstler/ in, ein gemeinnütziges Sozialunternehmen oder Freiberufler/in. Darf ich den Zuschuss beantragen?**

Antragsberechtigt sind alle Künstler\*innen, Freiberufler\*innen und gemeinnützige Sozialunternehmen (unter 50 Beschäftigte), welche eine Steuernummer vom Finanzamt Mannheim besitzen, wenn die bereitgestellten Corona-Hilfen von Bund und Land nicht ausreichen bzw. nicht in Anspruch genommen werden können.

## **Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt aber noch keine Rückmeldung. Darf ich trotzdem einen Antrag stellen?**

Vorrangig sind alle wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten (z.B. Einführung Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach Infektionsschutzgesetz, zustehende

Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder dem Betriebsausfall) auszuschöpfen.

Die Mannheimer Corona-Soforthilfe II wird in Ergänzung zur Landes bzw. Bundesförderung gewährt. Eine Antragstellung in den Sofort- / Überbrückungshilfen Programmen des Bundes bzw. Landes ist daher erforderlich. Liegt noch keine Bewilligung vor, zieht die Stadt Mannheim die zu erwartende Soforthilfe / Überbrückungshilfe des Landes bzw. Bundes ab und gewährt nach Einzelfallprüfung eine bedingt rückzahlbare Zuwendung bis zur Differenz aus dem angegebenen Liquiditätsengpasse und der erwarteten Landes-/Bundeshilfe.

#### **Bin ich ein Unternehmen in Schwierigkeiten (Frage unter 4. Erklärungen im Antrag)?**

Um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt es sich beispielsweise, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen insbesondere dann, wenn das bereits vor der Corona-Pandemie (vor dem 25. März 2020) der Fall war.

#### **Wie berechne ich die Anzahl der Beschäftigten für mein Unternehmen und was ist ein Vollzeitäquivalent (VZÄ)?**

Die Anzahl der Beschäftigten ist als Vollzeitäquivalent (VZÄ) anzugeben. Das Vollzeitäquivalent gibt an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch insgesamt aus Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in einem Unternehmen ergeben. Dabei können Sie nachstehende Umrechnungsschlüssel zur Umrechnung von Teilzeitkräften in Vollzeitäquivalente verwenden: bis 20 Std. = Faktor 0,5; bis 30 Std. = Faktor 0,75; über 30 Std. = Faktor 1; 450 Euro Basis = Faktor 0,3.

#### **Bin ich ein Partner- oder verbundenes Unternehmen?**

Sie sind, beziehungsweise haben Partner- oder verbundene Unternehmen, wenn Sie (Ihr Unternehmen) umfangreiche Finanzpartnerschaften mit einem anderen Unternehmen eingegangen sind.

Bei Partnerunternehmen entsteht die Partnerschaft, ohne dass ein Unternehmen dabei mittelbar oder unmittelbar eine tatsächliche Kontrolle über das andere ausübt, das heißt, die Beteiligung ist größer 25 Prozent, aber kleiner 50 Prozent.

Bei verbundenen Unternehmen wird die Mehrheit (mehr als 50 Prozent) der Anteile oder der Stimmrechte durch ein anderes Unternehmen gehalten, oder ein Unternehmen kann einen beherrschenden Einfluss (= Entscheidungsgewalt) auf ein anderes Unternehmen ausüben.

In beiden Fällen müssen die Beschäftigtenzahlen des Partner- oder verbundenen Unternehmens ganz oder teilweise in die Beschäftigtenzahlen des antragstellenden Unternehmens einberechnet werden.

Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, derzeit die Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 (2003/361/EG).

#### **Muss ich Belege einreichen?**

Mit dem Antragsformular sind einzureichen:

- Die betriebswirtschaftliche Auswertung aus 2019 und 1. Halbjahr 2020,

- Kontoauszüge aller Betriebskonten der letzten 3 Monate,
- Bescheinigung der Hausbank, dass der Kreditrahmen erschöpft ist,
- Sicherheitsleistungen ab einer Antragssumme von 50.000 Euro (z.B. Abtretungserklärungen)
- Berechnung des Liquiditätsbedarf (s. Berechnungstool)

**Wie sind die erhaltenen Zuschüsse im Rahmen des Programms „Mannheimer Corona-Soforthilfe II“ für wirtschaftlich betroffene Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe steuerlich zu behandeln?**

Die Einnahmen sind im Zeitpunkt der Vereinnahmung (2020) als Ertrag zu erfassen. Dies gilt auch für den Fall, dass (je nach wirtschaftlicher Entwicklung des Unternehmens nach der Corona-Krise) eine spätere Rückzahlung an die Stadt Mannheim erfolgt.

**Der Antrag soll durch eine vertretungsberechtigte Person unterschrieben werden. Wer ist das?**

Das sind beispielsweise Inhaber/innen, Gesellschafter/innen, Geschäftsführer/innen oder Personen, denen eine Prokura erteilt wurde.

**Wird der Zuschuss aus dem Programm „Mannheimer Corona-Soforthilfe II“ als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II angerechnet?**

Nein. Die Corona-Soforthilfe II hat einen anderen Zweck als die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II sichern den Lebensunterhalt, umfasst sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Hausrat, etc. sowie die Kosten für Unterkunft und Heizung. Demgegenüber soll die Corona-Soforthilfe die wirtschaftliche Existenz sichern.

Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen und dem Verwaltungsverfahren zu den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II bei der Arbeitsagentur.

**Abschließender Hinweis**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides Statt zu versichern hat, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben, insbesondere gilt das für die Angaben zur unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandenen existenzbedrohlichen Wirtschaftslage, insbesondere die Angaben zur Höhe des Liquiditätsengpasses und der Umsatzeinbrüche, wobei auch gegebenenfalls weitere erhaltene Entschädigungsleistungen und staatliche Hilfen einzubeziehen sind.